

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

vom 31. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. August 2023)

zum Thema:

Was macht das Schneller-Bauen-Gesetz?

und **Antwort** vom 16. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. August 2023)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (Grüne)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16277
vom 31.07.2023
über Was macht das Schneller-Bauen-Gesetz?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Senatsverwaltungen arbeiten an dem Entwurf für ein Schneller-Bauen-Gesetz, wie es in den Richtlinien der Regierungspolitik vorgesehen ist?

Antwort zu 1:

Der Entwurf des Schneller-Bauen-Gesetzes wird federführend durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen erarbeitet. Gleich zu Beginn des Prozesses wurden auch die Senatskanzlei, die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt und die Senatsverwaltung für Finanzen beteiligt und um eigene Ideen und Vorschläge gebeten. Weitere Senatsverwaltungen werden je nach Bedarf und abhängig von der jeweiligen Themenstellung in den Prozess einbezogen.

Frage 2:

Wie ist der Zeitplan der Erarbeitung, Abstimmung und Einbringung in das Abgeordnetenhaus?

Antwort zu 2:

Bis Ende August erhalten zunächst die zentralen Akteure des Wohnungsbaus in der Hauptverwaltung, bei den Bezirken sowie den landeseigenen Wohnungsunternehmen und den Verbänden Gelegenheit, sich mit Ihren Erfahrungen in den Prozess einzubringen und der

Wohnungsbauleitstelle Ideen für eine Beschleunigung des Bauens zu übermitteln. Gemeinsam mit den Vorschlägen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen werden die vorliegenden Ansätze von den zuständigen Stellen geprüft und bearbeitet und bis Oktober 2023 zu einem Eckpunktepapier zusammengeführt. Ziel ist es, die Eckpunkte bis Ende 2023 mit konkreten Maßnahmen und Änderungsvorschlägen für gesetzliche Normen zu untersetzen.

Frage 3:

Welche Verfahren sollen in welcher Weise beschleunigt werden? Welche bestehenden Gesetze sollen durch das Schneller-Bauen-Gesetz geändert werden?

Antwort zu 3:

Die Ursachen für Verzögerungen im Wohnungsbau sind sehr komplex und die Betrachtung landesgesetzlicher Regelungen allein schöpft nicht das volle Potential an Beschleunigungsmöglichkeiten aus. Im Rahmen des Schneller-Bauen-Gesetzes werden daher neben der Änderung gesetzlicher Normen auch informelle Maßnahmen geprüft, die auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen und Verfahren für das Bauen abzielen. Im Fokus steht dabei die Beschleunigung von Bauvorhaben durch die Einführung verbindlicher Fristen, die Vereinfachung und Straffung von Verfahren, den Einsatz digitaler Tools, eine klare Aufgabendefinition und –Trennung in der Zusammenarbeit von Hauptverwaltung und Bezirken sowie eine verbesserte Abstimmung zwischen den Beteiligten im Rahmen der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben.

Mit Verweis auf die zugrundeliegende Zeitplanung (vgl. Antwort zu Frage 2) kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage darüber getroffen werden, welche Gesetze im Rahmen des Schneller-Bauen-Gesetzes geändert werden sollen, da erst im Oktober ein abgestimmtes Eckpunktepapier vorliegen wird. Geprüft werden aktuell alle Landesgesetze und Rechtsverordnungen, die für eine Beschleunigung von Bauvorhaben relevante Regelungen enthalten. Da aktuell eine Novellierung der Berliner Bauordnung erarbeitet wird, die voraussichtlich noch in diesem Jahr dem Abgeordnetenhaus vorgelegt werden soll, können erste Beschleunigungsansätze auch schon außerhalb des Schneller-Bauen-Gesetzes realisiert werden. Inwieweit im Rahmen von Bundesratsinitiativen auch die Änderung des Baugesetzbuchs, der Baunutzungsverordnung oder weiterer, bundesgesetzlicher Regelungen anzustreben ist, wird im weiteren Prozess geprüft.

Frage 4:

Umfasst der Entwurf auch Änderungen an den Verfahren für Bebauungspläne?

Antwort zu 4:

Das Verfahren der Bauleitplanung, insbesondere die Aufstellung von Bebauungsplänen, bildet einen wichtigen Ansatzpunkt für die Beschleunigung von Wohnungsbauvorhaben. Verfahrensfragen sind dabei ebenso von Bedeutung wie fachliche Anforderungen und die Abstimmung zwischen den Beteiligten. Im Rahmen des Schneller-Bauen-Gesetzes wird der Senats auch eine Anpassung der überwiegend bundesgesetzlichen Regelungen zur Bebauungsplanung prüfen. Wie in der Antwort zu Frage 3 dargelegt, kann aber zum jetzigen

Zeitpunkt keine Aussage darüber getroffen werden, inwieweit diese Prüfung konkrete gesetzliche Änderungen oder entsprechende Initiativen nach sich ziehen wird.

Frage 5:

In welcher Weise wird der für den Westteil der Stadt bestehende Baunutzungsplan durch das Gesetz verändert?

Antwort zu 5:

Im Rahmen des Schneller-Bauen-Gesetzes wird der Senat auch den zukünftigen Umgang mit dem z.T. veralteten und punktuell obsoleten Baunutzungsplan überprüfen, der für Gebiete im Westteil der Stadt eine wichtige planungsrechtliche Grundlage darstellt. Zur Frage, inwieweit hier eine Änderung erfolgen soll, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden. Vergleiche hierzu die Antwort zu Frage 3.

Frage 6:

Welche Ziele, die Flächenversiegelung zu begrenzen (z.B. durch höhere Gebäude mit größerem Abstand), werden mit dem Gesetz ebenso verfolgt?

Antwort zu 6:

Grundsätzlich werden im Rahmen des Schneller-Bauen-Gesetzes alle rechtlichen, fachlichen und organisatorischen Aspekte geprüft, die zu einer Beschleunigung des Wohnungsbaus beitragen können. Inwieweit dabei auch die Anpassung städtebaulicher Ziele oder Leitbilder eine Rolle spielt, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden. Vergleiche hierzu die Antwort zu Frage 3.

Berlin, den 16. August 2023

In Vertretung

Prof. Kahlfeldt

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen